

FINANZORDNUNG

der

gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts

"Zweites Deutsches Fernsehen"

Der Verwaltungsrat hat am 28.04.2023 gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 des ZDF-Staatsvertrages in Verbindung mit § 11 Abs. 7 der Satzung die Finanzordnung angepasst:

FINANZORDNUNG

Inhaltsübersicht

Teil I LEITSÄTZE FÜR DIE GESTALTUNG DES FINANZWESENS

- § 1 Die finanzwirtschaftliche Zielsetzung
- § 2 Kriterien für die Gestaltung des Informationssystems

Teil II ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ZUM HAUSHALTSPLAN

- § 3 Feststellung des Haushaltsplanes, Geschäftsjahr
- § 4 Bedeutung des Haushaltsplanes
- § 5 Wirkungen des Haushaltsplanes
- § 6 Inhalt des Haushaltsplanes
- § 7 Haushaltsbericht und Anlagen
- § 8 Grundsatz der Gesamtdeckung
- § 9 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 10 Beauftragter für den Haushalt
- § 11 Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplanes
- § 12 Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 13 Nachtragshaushaltsplan

Teil III VERANSCHLAGUNGSGRUNDSÄTZE

- § 14 Rahmengrundsätze f. d. Veranschlagung u. Abrechnung d. Geschäftsvorgänge
- § 15 Vollständigkeit
- § 16 Bruttoveranschlagung
- § 17 Verpflichtungsermächtigungen
- § 18 Einzelveranschlagungen, Erläuterungen
- § 19 Kreditermächtigungen
- § 20 Übertragbarkeit
- § 21 Deckungsfähigkeit
- § 22 Sperrvermerke, Wegfall- und Umwandlungsvermerke
- § 23 Zuwendungen
- § 24 Sachinvestitionen
- § 25 Haushaltsausgleich
- § 26 entfallen

Teil IV**VOLLZUG**

- § 27 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- § 28 Bruttonachweis
- § 29 Aufhebung der Sperre
- § 30 Haushaltsüberschreitungen
- § 31 Bewirtschaftung des Stellenplanes
- § 32 Verpflichtungsermächtigungen
- § 33 Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln
- § 34 Sachliche und zeitliche Bindung
- § 35 Deckungsfähigkeit

Teil V**WIRTSCHAFTSFÜHRUNG**

- § 36 Änderung von Verträgen, Veränderung von Ansprüchen
- § 37 Maßnahmen im kurzfristigen Vermögensbereich
- § 38 Wirtschaftlichkeit der Maßnahme
- § 39 Sachinvestitionen
- § 40 Vergabe von Lieferungs- und Leistungsaufträgen
- § 41 Veräußerung von Vermögensgegenständen und Erbringung von Dienstleistungen
- § 42 Vorleistungen
- § 43 Beteiligung des ZDF an Unternehmen
- § 44 Versorgungsstock
- § 45 Finanzwirtschaft

Teil VI**MITTELFRISTIGE FINANZ- UND AUFGABENPLANUNG**

- § 46 Finanzvorschau
- § 47 Aufgabenplanung

Teil VII**RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG**

- § 48 Rechnungswesen und Rechnungslegung
- § 49 Anstaltskapital und Rücklagen
- § 50 Abschlussbericht
- § 51 Prüfung der Jahresabrechnung
- § 52 Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Teil VIII**VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN**

- § 53 Erlass von Verwaltungsanordnungen

Teil IX**INKRAFTTRETEN**

- § 54 Inkrafttreten

Teil I

LEITSÄTZE FÜR DIE GESTALTUNG DES FINANZWESENS

§ 1

Die finanzwirtschaftliche Zielsetzung

Die Finanzwirtschaft des ZDF ist auf folgende Hauptziele auszurichten:

1. die Sicherung der finanzwirtschaftlichen Grundlagen zur Durchführung des Programmauftrages,
2. die Erhaltung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts und der Zahlungsfähigkeit,
3. die Erhaltung der Vermögenssubstanz.

Unter Wahrung der vorgenannten Hauptziele ist auch der Grundsatz der Nachhaltigkeit mit Blick auf soziale und ökologische Belange zu berücksichtigen.

§ 2

Kriterien für die Gestaltung des Informationssystems

Das Informationssystem des ZDF hat im Rahmen der in § 1 genannten Zielsetzung den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen einer Fernsehanstalt zu entsprechen und das betriebliche Geschehen transparent widerzuspiegeln. Es hat die Informationen bereitzustellen, die für eine wirtschaftliche Steuerung und Koordination der Betriebsabläufe im Sinne einer effizienzorientierten Programmauftragserfüllung notwendig sind.

Teil II

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ZUM HAUSHALTSPLAN

§ 3

Feststellung des Haushaltsplanes, Geschäftsjahr

Der Haushaltsplan wird für ein Geschäftsjahr vor Beginn des Geschäftsjahres festgestellt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bedeutung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan dient der Feststellung der betrieblichen Aufgaben, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sind, und legt den finanziellen Rahmen fest, in dem sich die betrieblichen Aktivitäten vollziehen sollen, und zwar aufgegliedert nach Erträgen und Aufwendungen (Ertrags- und Aufwandsplan) sowie nach Einnahmen und Ausgaben (Finanzplan).

§ 5

Wirkungen des Haushaltsplanes

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt gemäß § 23 Absatz 4 ZDF-Staatsvertrag über den vom Intendanten/von der Intendantin entworfenen Haushaltsplan, der dem Fernsehrat gemäß § 20 zur Genehmigung zuzuleiten ist.
- (2) Der Haushaltsplan ermächtigt den Intendanten/die Intendantin, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 6

Inhalt des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus
 - einem Ertrags- und Aufwandsplan und
 - einem Einnahmen- und Ausgabenplan (Finanzplan).
- (2) Im Ertrags- und Aufwandsplan werden die erwarteten Aufwendungen und Erträge, die dem jeweiligen Geschäftsjahr leistungsmäßig zuzurechnen sind, dargestellt. Dabei sind sinngemäß die Regeln des Umsatzkostenverfahrens anzuwenden. Als Differenzgröße, d.h. als Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen, ergibt sich der Planerfolg der Rechnungsperiode (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag).

Im Finanzplan sind die gesamten Veränderungen der langfristigen Vermögens- und Kapitalpositionen der Vermögensrechnung zu veranschlagen. Das Ergebnis des Ertrags- und Aufwandsplans wird derart in den Finanzplan integriert, dass ein Überschuss den Einnahmen und ein Fehlbetrag den Ausgaben zugeordnet wird. Als Differenzgröße zwischen Einnahmen (Mittelaufbringung) und Ausgaben (Mittelverwendung) ergibt sich das geplante Gesamtergebnis.

- (3) Die Gliederung des Haushaltsplanes hat den betrieblichen Informationsbedürfnissen einer Fernsehanstalt zu entsprechen.
- (4) Der Haushaltsplan ist klar und übersichtlich aufzustellen. Er hat das voraussichtliche betriebliche Geschehen realistisch widerzuspiegeln.
- (5) Die Veranschlagungsmethoden sowie deren Änderungen sind ausreichend zu erläutern.
- (6) Neben den Soll-Ansätzen des Haushaltsplanungsjahres sind auch die entsprechenden Soll-Ansätze des Vorjahres sowie bei ausgewählten Sachverhalten auch das Ist des/der Vorjahre(s) auszubringen.

§ 7

Haushaltsbericht und Anlagen

- (1) Dem Haushaltsplan ist ein Haushaltsbericht beizufügen. Der Haushaltsbericht soll einen Überblick über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft vermitteln. Er soll ferner Aufschluss geben über wichtige unternehmenspolitische Zielsetzungen und medienpolitische Entwicklungstendenzen.
- (2) Der Haushaltsplan hat mindestens folgende Anlagen:
 1. einen Stellenplan,
 2. einen Programmleistungsplan,
 3. einen Investitionsplan

§ 8

Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen/Erträge dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben/Aufwendungen. Einnahmen/Erträge dürfen nur für bestimmte Zwecke verwendet werden, soweit dies durch Beschluss des Verwaltungsrates oder durch Ausnahmeregelungen im Haushaltsplan zugelassen worden ist.

§ 9

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Bei der Aufstellung und beim Vollzug des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (2) Es sind nur die Ausgaben und nur die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben des ZDF notwendig sind.
- (3) Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichten das ZDF auch zur Prüfung, ob einzelne Funktionsbereiche des Betriebes an Dritte zu Marktbedingungen übertragen werden können.

§ 10

Beauftragter für den Haushalt

- (1) Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und der Finanzvorschau sowie die Bewirtschaftung der Mittel obliegt unbeschadet der Weisungsbefugnis des Intendanten/der Intendantin dem/der Verwaltungsdirektor/in des ZDF. Der/die Verwaltungsdirektor/in ist im Hinblick auf die Finanzplanung (Haushaltsentwurf, Finanzvorschau) bereits bei der Festlegung der Prioritäten der Aufgaben einzuschalten.
- (2) Der/die Verwaltungsdirektor/in kann im Einvernehmen mit dem Intendanten/der Intendantin die Bewirtschaftung der Mittel und der Verpflichtungsermächtigungen übertragen.
- (3) Bei der Bewirtschaftung der Mittel durch die nach Ziffer (2) Beauftragten (Mittelbewirtschaftler) sind diese an die Weisungen des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin gebunden. Der/die Verwaltungsdirektor/in hat bei allen wichtigen Haushaltsangelegenheiten (bei Anforderung weiterer Mittel, bei überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben usw.) mitzuwirken.

§ 11

Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplanes

- (1) Die Mittelbewirtschafter des ZDF haben dem/der Verwaltungsdirektor/in die Voranschläge für die in ihrem Bereich im kommenden Geschäftsjahr zu erwartenden Erträge/Einnahmen und Aufwendungen/Ausgaben in der vom Finanzausschuss des Verwaltungsrates aufgestellten Gliederungsstruktur vorzulegen. Die Mittelanforderungen sind ausführlich zu begründen.
- (2) Der/die Verwaltungsdirektor/in bestimmt den Zeitpunkt der Vorlage und die Form der Voranschläge.
- (3) Der/die Verwaltungsdirektor/in prüft umfassend die Voranschläge und bereitet für den Intendanten/die Intendantin den Entwurf des Haushaltsplanes vor.
- (4) Der/die Intendant/in leitet dem Verwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplanes rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zu.

§ 12

Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung

Ist bis zum Schluss des Geschäftsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt worden, so ist der/die Intendant/in ermächtigt, alle Ausgaben/Aufwendungen zu bestreiten, die notwendig sind,

1. um den Betrieb des ZDF in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
2. um die von den Organen des ZDF beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
3. um Bauten und sonstige Investitionen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt sind,
4. um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des ZDF zu erfüllen.

Es dürfen nur Aufwendungen/Ausgaben geleistet werden, die betriebsbedingt notwendig und unaufschiebbar sind, um den in Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Zwecken zu entsprechen.

§ 13

Nachtragshaushaltsplan

- (1) Der/die Intendant/in ist zur Vorlage eines Nachtragshaushaltsplanes verpflichtet, wenn sich im Laufe des Geschäftsjahres zeigt, dass
 1. im Haushaltsplan in erheblichem Umfang nicht veranschlagte Aufwendungen/Ausgaben geleistet werden müssen oder
 2. Mindererträge/Mindereinnahmen zu erwarten sind und dadurch das im Haushaltsplan vorgegebene Leistungsprogramm und die sich daraus ergebenden finanzwirtschaftlichen Zielpositionen in gravierender Weise beeinträchtigt werden.
- (2) Für die Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes gelten die Vorschriften für den Haushaltsplan sinngemäß.

Teil III

VERANSCHLAGUNGSGRUNDSÄTZE

§ 14

Rahmengrundsätze für die Veranschlagung und Abrechnung der Geschäftsvorgänge

Für die Veranschlagung und Abrechnung der Geschäftsvorgänge gelten die Bewertungsprinzipien und die Abgrenzungskriterien, wie sie im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften kodifiziert sind.

§ 15

Vollständigkeit

Der Haushaltsplan enthält alle im Geschäftsjahr

1. zu erwartenden Erträge und Einnahmen,
2. voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Ausgaben und
3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

§ 16

Bruttoveranschlagung

- (1) Die Erträge/Einnahmen und die Aufwendungen/Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen.
- (2) Ausnahmen von Absatz 1 können im Haushaltsplan zugelassen werden. In diesen Fällen ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

§ 17

Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Verpflichtungsermächtigungen sind nach der Zweckbestimmung der in Betracht kommenden Ausgabengruppen des Finanzplans (Sachinvestitionen, Programminvestitionen) zu veranschlagen.
- (2) Einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen bedarf es nicht bei Verpflichtungen für Geschäfte, die sich aus dem laufenden Geschäftsverkehr (Ertrags- und Aufwandsplan) ergeben, sofern sie dazu dienen, den Betrieb des ZDF in seinem bisherigen Umfang fortzuführen, und das ZDF nicht über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzvorschau hinaus verpflichtet.

Der Abschluss von Tarifverträgen gilt als Verpflichtung für laufende Geschäfte im Sinne von Satz 1.

§ 18

Einzelveranschlagungen, Erläuterungen

- (1) Die Erträge und Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Aufwendungen und Ausgaben nach Zweckbestimmungen zu veranschlagen.
- (2) Die Haushaltsansätze sind zu erläutern.
- (3) Bei Ausgaben des Finanzplans für sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahmen sind bei der ersten Veranschlagung im Haushaltsplan die voraussichtlichen Gesamtkosten und bei jeder Folgeveranschlagung der Stand der finanziellen Abwicklung darzulegen.

- (4) Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sind mit Pauschalwerten zu veranschlagen, sofern sie in ihrer Gesamtentwicklung eine gewisse Regelmäßigkeit erkennen lassen.

§ 19

Kreditermächtigungen

- (1) Kredite sollen nur zum Erwerb, zur Erweiterung und zur Verbesserung der Betriebsanlagen aufgenommen werden. Die Aufnahme muss betriebswirtschaftlich begründet sein. Ihre Verzinsung und Tilgung aus Mitteln der Betriebseinnahmen, insbesondere des Rundfunkbeitrags, muss auf Dauer gewährleistet sein.
- (2) Der Haushaltsbeschluss bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen:
1. zum Erwerb, zur Erweiterung und zur Verbesserung der Betriebsanlagen (Finanzierungskredite). Die Finanzierungskredite werden als Einnahmen in den Haushaltsplan eingestellt.
 2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden. Die Zustimmung des Verwaltungsrates zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten gemäß § 19 Abs. 3 Buchstabe c der Satzung gilt für die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten als erteilt. Über die in Anspruch genommenen Kassenverstärkungskredite ist dem Finanzausschuss des Verwaltungsrates vierteljährlich zu berichten.
- (3) Die Ermächtigungen nach Absatz 2 gelten bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplanes.
- (4) Eine Darstellung aller Einnahmen aus Krediten und der Tilgungsausgaben (Kreditfinanzierungsplan) ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

§ 20

Übertragbarkeit

- (1) Im Finanzplan sind die Ausgaben für Sachinvestitionen übertragbar. Die Deckungsmittel für die Ausgaben, die übertragen werden sollen (Ausgabereste), werden im laufenden Geschäftsjahr bereitgestellt.
- (2) Im Rahmen des Programmleistungsplanes (§ 7) kann die Ermächtigung zur Leistung von Beschaffungsaufwendungen übertragen werden. Die Ermächtigungen, die übertragen werden sollen (Beschaffungsreste), werden im folgenden Geschäftsjahr finanziert.
- (3) Andere Aufwendungen können für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

§ 21

Deckungsfähigkeit

- (1) Ausgaben/Aufwendungen können im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.
- (2) Auf übertragbare Ausgaben ist Absatz 1 nur in besonderen Fällen anzuwenden.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen dürfen nicht für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.
- (4) Auf Antrag des Intendanten/der Intendantin kann der Verwaltungsrat im Laufe des Geschäftsjahres weitere Deckungsfähigkeiten genehmigen.

§ 22

Sperrvermerke, Wegfall- und Umwandlungsvermerke

- (1) Haushaltsmittel, die zunächst nicht in Anspruch genommen werden sollen oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtung eingegangen werden soll, sind im Haushaltsbeschluss als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Planstellen sind als "künftig wegfallend" zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Geschäftsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

- (3) Planstellen sind als "künftig umzuwandeln" zu bezeichnen, sofern sie in den folgenden Geschäftsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Vergütungsgruppe umgewandelt werden können.

§ 23

Zuwendungen

Aufwendungen für Stellen außerhalb des ZDF zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn das ZDF an der Zweckerfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat.

§ 24

Sachinvestitionen

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen und sonstige Investitionsmaßnahmen mit einem Mittelbedarf von mehr als 250.000,-- € im Einzelfall dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungsunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie ein Zeitplan ersichtlich sind.
- (2) Eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahmen entstehenden Folgekosten und jährlichen Haushaltsbelastungen ist den Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen.
- (3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung dem ZDF Nachteile erwachsen.

§ 25

Haushaltsausgleich

- (1) Das Ergebnis des Ertrags- und Aufwandsrechnung wird derart in die Finanzrechnung integriert, dass ein Überschuss den Einnahmen und ein Fehlbetrag den Ausgaben zugeordnet wird.
- (2) Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, so ist das sich ergebende Gesamtergebnis der Rücklage zuzuführen. Es ist zur Tilgung von Schulden zu verwenden, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll und gemäß den Vertragskonditionen möglich ist. Ein Überschuss, der zur Schuldentilgung verwendet wird, ist in der Abrechnung des folgenden Jahres als außerplanmäßiger Geschäftsvorgang im Finanzplan nachzuweisen.

- (3) Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, so ist das negative Gesamtergebnis durch Entnahme aus der Rücklage oder durch Kreditaufnahme im Rahmen der Regelungen nach § 19 FinO oder durch eigene Kassenmittel (inneres Darlehen) auszugleichen.

§ 26

(entfallen)

Teil IV

VOLLZUG

§ 27

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

- (1) Erträge/Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Aufwendungen/Ausgaben dürfen nur insoweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Erfüllung des gesetzlichen Auftrages erforderlich sind.
- (3) Absatz 2 gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 28

Bruttonachweis

Alle buchungspflichtigen Geschäftsvorgänge sind mit ihrem vollen Betrag bei der hierfür vorgesehenen Haushaltsstelle zu buchen, soweit sich aus § 16 nichts anderes ergibt.

§ 29

Aufhebung der Sperre

Die Aufhebung eines Sperrvermerks bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 30

Haushaltsüberschreitungen

- (1) Der/die Intendant/in kann im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben leisten.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die dem ZDF Verpflichtungen entstehen können, für die Aufwendungen/Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.
- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben sind im Rahmen des Jahresabschlusses auszugleichen.
- (4) Erwartete Haushaltsüberschreitungen sind dem Verwaltungsrat vierteljährlich, erstmals per 30.06. eines jeden Geschäftsjahres, vorzulegen. In Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung ist der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Der/die Intendant/in kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Soweit die Abschreibungen, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen und Zuweisungen zu anderen Versorgungseinrichtungen die veranschlagten Soll-Ansätze überschreiten, gelten diese nicht als Haushaltsüberschreitungen.

§ 31

Bewirtschaftung des Stellenplanes

- (1) Der/die Intendantin kann Planstellen verlagern, wenn Aufgaben von einer Organisationseinheit auf eine andere Organisationseinheit übergehen.
- (2) Der/die Intendant/in kann im Falle eines unabweisbaren betrieblichen Bedürfnisses Planstellen in andere Organisationseinheiten umsetzen. Über den Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsjahr zu bestimmen.
- (3) Der/die Intendantin kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates
 - a) Stellen in höherwertige Stellen umwandeln, wenn sich im Laufe des Geschäftsjahres die Notwendigkeit ergibt, Mitarbeitern auf Dauer Tätigkeiten zu übertragen, die einen tariflichen Anspruch auf Umgruppierung auslösen, oder arbeitsrechtliche Ansprüche auf Umgruppierung entstanden sind,
 - b) zusätzliche Stellen einrichten, wenn sich im Laufe des Geschäftsjahres neue, auf Dauer wahrzunehmende Aufgaben ergeben,
 - c) nicht mehr benötigte Stellen streichen.

§ 32

Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Maßnahmen, die das ZDF zur Leistung von Ausgaben in künftigen Geschäftsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Ausnahmen sind unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 zugelassen.
- (2) Verpflichtungen für laufende Geschäfte des Ertrags- und Aufwandsplans im Rahmen von § 17 Absatz 2 dürfen eingegangen werden, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.
- (3) Der/die Verwaltungsdirektor/in ist bei Maßnahmen nach Absatz 1 von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung über den Beginn und Verlauf der Verhandlungen zu unterrichten.

§ 33

Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln

- (1) Bei der Gewährung von Zuwendungen nach § 23 ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist. Außerdem ist in der Regel ein Prüfungsrecht des ZDF oder seines/seiner Beauftragten festzulegen.
- (2) Sofern Geldmittel oder Vermögensgegenstände des ZDF von Stellen außerhalb des ZDF verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 34

Sachliche und zeitliche Bindung

- (1) Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck bis zum Ende des Geschäftsjahres in Anspruch genommen werden.
- (2) Bei übertragbaren Maßnahmen gemäß § 20 können Beschaffungs- bzw. Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Geschäftsjahr hinaus bis zur Abwicklung der Maßnahme verfügbar bleiben.

§ 35

Deckungsfähigkeit

Haushaltsmittel dürfen nach Maßgabe der Deckungsvermerke, solange sie verfügbar sind, zugunsten einer anderen Haushaltsstelle verwendet werden.

Teil V

WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

§ 36

Änderung von Verträgen, Veränderung von Ansprüchen

- (1) Verträge dürfen zum Nachteil des ZDF nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufgehoben oder geändert werden.
- (2) Vergleiche dürfen nur geschlossen werden, wenn dies für das ZDF zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

§ 37

Maßnahmen im kurzfristigen Vermögensbereich

Für die vermögenswirksamen Transaktionen im kurzfristigen Vermögensbereich des ZDF (Gewährung von Vergütungsdarlehen, Bewirtschaftung der Materialvorräte) sind durch den Intendanten/die Intendantin unter Berücksichtigung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechende Volumensbegrenzungen festzulegen.

§ 38

Wirtschaftlichkeit der Maßnahme

- (1) Für geeignete Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung ist vor Einleitung die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme unter Berücksichtigung möglicher Varianten zu prüfen.

- (2) Die Auswirkungen der untersuchten Maßnahmen für den Haushalt des ZDF sind gesondert darzustellen.
- (3) Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Ergebnisprüfung vorzunehmen.

§ 39

Sachinvestitionen

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen nur geleistet bzw. in Anspruch genommen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen, es sei denn, dass es sich um kleine Maßnahmen handelt.
- (2) Der Entscheidung über sonstige Sachinvestitionen sind ausreichende Unterlagen zugrundezulegen.

§ 40

Vergabe von Lieferungs- und Leistungsaufträgen

- (1) Leistungen sind unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des ZDF grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung für Verträge über die Herstellung oder Lieferung von Programmteilen und für Leistungen, die nach der Natur des Geschäftes oder aufgrund besonderer Umstände eine Abweichung rechtfertigen.
- (3) Die Einzelheiten des Vergabeverfahrens sind in einer Verwaltungsanordnung zu regeln.

§ 41

Veräußerung von Vermögensgegenständen und Erbringung von Dienstleistungen

- (1) Vermögensgegenstände und Dienstleistungen dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert oder abgegeben bzw. erbracht werden. Erfolgt dies für Dritte im Wettbewerb im Sinne der §§ 16 a bis 16 e Rundfunkstaatsvertrag, muss die Veräußerung bzw. Erbringung grundsätzlich durch eine rechtlich selbständige Tochtergesellschaft erfolgen. Bei geringer Marktrelevanz kann die Tätigkeit durch das ZDF selbst erbracht werden.
- (2) Ist der Wert gering oder besteht ein Anstaltsinteresse, so kann der/die Intendant/in Ausnahmen zulassen.

- (3) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 42

Vorleistungen

- (1) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorauszahlungen, Anzahlungen) dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies im allgemeinen Verkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt und soweit eine ausreichende Sicherstellung vor Verlusten gewährleistet ist.
- (2) Vorleistungen des ZDF sind zu verzinsen. Auf die Berechnung von Zinsen kann verzichtet werden, wenn dies branchenüblich oder durch besondere Umstände der Leistungserbringung gerechtfertigt ist oder dem ZDF einen wirtschaftlichen Vorteil bringt, der den Zinsverlust/Zinsmehraufwand des ZDF ausgleicht.
- (3) Werden Zahlungen vor Fälligkeit an das ZDF entrichtet, so kann ein angemessener Abzug gewährt werden.

§ 43

Beteiligung des ZDF an Unternehmen

- (1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, darf sich das ZDF unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn
1. dies im sachlichen Zusammenhang mit seinen gesetzlichen Aufgaben steht,
 2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt und
 3. die Satzung oder der Gesellschaftervertrag des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht und das ZDF darin einen angemessenen Einfluss erhält.
- Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen nicht erfüllt sein, wenn die Beteiligung nur vorübergehend eingegangen wird und unmittelbaren Programmzwecken dient.
- (2) Bei Beteiligung des ZDF an Unternehmen ist seine Einzahlungsverpflichtung auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen.

§ 44

Versorgungsstock

- (1) Als Deckungsmasse für die Pensionsrückstellungen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen sind, ist ein Versorgungsstock einzurichten, der in der

Vermögensrechnung als eigenständige Position unter den Finanzanlagen des Anlagevermögens auszuweisen ist.

- (2) Im Finanzplan sind in der jeweils entsprechenden Höhe Zuführungen zu veranschlagen. Soweit die KEF Mittel für die Bildung des Versorgungsstocks in einer Beitragsperiode nicht in vollem Umfang anerkennt, kann insoweit auf eine entsprechende Dotierung des Versorgungsstocks verzichtet werden.
- (3) Die Mittel des Versorgungsstockes können zur Finanzierung von Investitionen im Wege eines inneren Darlehens in Anspruch genommen werden. In diesem Fall ist ein Tilgungsplan zu erstellen, der eine Wiederauffüllung des Versorgungsstockes in angemessener Frist sicherstellen soll.

§ 45

Finanzwirtschaft

- (1) Die nicht sofort benötigten Geldmittel der Anstalt und die Deckungsmittel für den Versorgungsstock (§ 44) sind so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität unter angemessener Risikostreuung erreicht wird. Sie sind so anzulegen, dass über sie bei Bedarf verfügt werden kann.
- (2) Das Vermögen kann angelegt werden in
 1. fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Aktien, Optionsscheinen und Genussscheinen in- und ausländischer Aussteller von guter Bonität,
 2. Anteilen an Wertpapiersondervermögen und Grundstückssondervermögen,
 3. Immobilienzertifikaten,
 4. Investmentzertifikaten,
 5. Forderungen aus Gelddarlehen (Schuldscheindarlehen),
 6. Geldmarktpapieren,
 7. Einlagen bei geeigneten Kreditinstituten. Diese können auch auf gängige Fremdwährung lauten.

Als geeignet im Sinne dieser Bestimmung ist jedes inländische oder ausländische Kreditinstitut anzusehen, bei dem eine befriedigende Sicherung der Einlagen analog dem Einlagensicherungsfonds deutscher Banken eingeführt ist.

- (3) Das ZDF kann Gelder durch Kapitalanlagegesellschaften in Form von Sondervermögen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) anlegen und verwalten lassen.

- (4) Soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechtfertigt ist, können
1. Wertpapiergeschäfte mit hinausgeschobener Valutierung insoweit getätigt werden, als sie dazu dienen, eine stetige Anlage zu gewährleisten,
 2. zur Deckung von künftigen Auslandsverbindlichkeiten Fremdwährungsanlagen getätigt werden,
 3. Vermögensanlagen in fremder Währung durch Devisentermingeschäfte abgesichert werden, sofern den veräußerten Devisen Vermögensanlagen mit gleicher Fälligkeit in gleichem Umfang und auf gleiche Währung lautend gegenüberstehen,
 4. Wertpapierdarlehen gewährt werden (Wertpapierleihe). Diese ausschließlich aus finanztechnischen Gründen gewährten Darlehen bedürfen nicht der Zustimmung des Verwaltungsrates gemäß § 28 ZDF-Staatsvertrag.
- (5) Derivative Finanzgeschäfte (Wertpapieroptionsgeschäfte und Finanzterminkontrakte) sind nur zulässig, sofern sie zur Absicherung von Marktrisiken von vorhandenen Wertpapierbeständen und konkret geplanten Anlagen dienen.
- (6) Der/die Intendant/in erlässt eine Verwaltungsanordnung, welche insbesondere die Grundsätze der Anlagepolitik und die Anlagegrenzen festlegen soll.
- (7) Der Erwerb von Beteiligungen in Form von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen bedarf nicht der Zustimmung des Verwaltungsrates gemäß § 28 Ziffer 2 des ZDF-Staatsvertrages, sofern dieser ausschließlich zum Zwecke der Vermögensanlage erfolgt und keine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll.

Teil VI

MITTELFRISTIGE FINANZ- UND AUFGABENPLANUNG

§ 46

Finanzvorschau

- (1) Der/die Intendant/in legt zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsplanes eine dem Haushaltsplan vergleichbar gegliederte Finanzvorschau dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vor.
- (2) Der Planungszeitraum umfasst 5 Jahre. Das erste Planungsjahr ist das laufende Geschäftsjahr.

§ 47

Aufgabenplanung

Die programmlichen Perspektiven und Aufgabenschwerpunkte, insbesondere im Investitionsbereich für die kommenden Planungszeiträume, sind ausführlich zu erläutern und zu begründen.

Teil VII

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

§ 48

Rechnungswesen und Rechnungslegung

- (1) Die Bücher des ZDF sind unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich abzuschließen.
- (2) Der/die Intendantin hat für jedes Geschäftsjahr durch die abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen.
- (3) Die Jahresabrechnung des ZDF besteht aus
 - a) der Ertrags- und Aufwandsrechnung (Abrechnung des Ertrags- und Aufwandsplans),
 - b) der Finanzrechnung (Abrechnung des Finanzplans),
 - c) dem Jahresabschluss (inklusive Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang gem. Ziffer (5)),
 - d) dem Lagebericht,
 - e) dem Konzernabschluss (inklusive Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung und Konzernanhang gem. Ziffer (6)),
 - f) dem Konzernlagebericht.
- (4) In der Ertrags- und Aufwandsrechnung und der Finanzrechnung sind nach der durch § 6 vorgegebenen Grundordnung die Erträge/Einnahmen den Aufwendungen/Ausgaben in Form einer Soll-/Ist-Darstellung unter Berücksichtigung der Ausgabereste, Beschaffungsreste und Vorgriffe gegenüberzustellen.
- (5) Gemäß § 30a Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag hat der/die Intendant/in nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht zu erstellen. Nach § 30a Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag ist der Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

- (6) Gemäß § 30a Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag hat der/die Intendant/in nach Abschluss des Geschäftsjahres den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu erstellen. Der Konzernlagebericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des ZDF einschließlich seiner Beziehungen zu Unternehmen, an denen es unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. Auch der Konzernabschluss ist nach § 30a Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.
- (7) Der Vollzug des Programmleistungsplanes und des Investitionsplanes ist durch entsprechend gestaltete Objektrechnung nachzuweisen.
- (8) Zur besseren Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sind kosten- und leistungsorientierte Planungs- und Kontrollrechnungen durchzuführen. Diese sind als Vorgaberechnungen auszugestalten.

§ 49

Anstaltskapital und Rücklagen

- (1) Das Eigenkapital des ZDF setzt sich zusammen aus
 1. dem Anstaltskapital und
 2. den Rücklagen.
- (2) Zur Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts in mittelfristiger Sicht soll das ZDF Rücklagen bilden. Sie sollen eine stetige Aufgabenerfüllung ermöglichen.
- (3) Die Erzielung von Überschüssen im Sinne einer auf planmäßige Gewinnerzielung gerichteten Tätigkeit findet ihre Grenze in dem durch den im Staatsvertrag vorgegebenen Auftrag.

§ 50

Abschlussbericht

- (1) Die Einzelrechnungen der Jahresabrechnung gemäß § 48 Absatz 3 sind in einem Abschlussbericht ausführlich zu erläutern. Der Bericht hat einen umfassenden Überblick über die tatsächlichen Abschlussergebnisse zu vermitteln. Dabei sind insbesondere die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/Ausgaben einschließlich der Vorgriffe zu erläutern und einzeln zu begründen.
- (2) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen, die außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Geschäftstätigkeit anfallen, sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art ausführlich im Abschlußbericht zu erläutern. Das gilt auch für Erträge und Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzuordnen sind.

§ 51

Prüfung der Jahresabrechnung

- (1) Die Jahresabrechnung ist, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof, gemäß § 30a Abs. 2 des ZDF-Staatsvertrages unter Einbeziehung der Buchführung und des Abschlussberichtes vor der Feststellung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zu prüfen.
- (2) Der Abschlussprüfer ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen.
- (3) Der Abschlussprüfer wird jährlich vom Verwaltungsrat bestimmt.
- (4) Der/die Intendant/in hat dem Prüfer unverzüglich den Prüfauftrag zu erteilen.

§ 52

Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Gemäß § 30 a Abs. 4 ZDF-Staatsvertrag veröffentlicht der/die Intendant/in nach Genehmigung des Jahresabschlusses eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Konzernlageberichts.

Teil VIII

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 53

Erlass von Verwaltungsanordnungen

- (1) Der/die Intendant/in erlässt die zur Durchführung dieser Finanzordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für die notwendigen Regelungen in Bezug auf
 1. Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen (Beschaffungsordnung),
 2. Buchführung und Rechnungslegung (Rechnungslegungsordnung),

3. interne Prüfungsverfahren
(Revisionsordnung),
 4. Zahlungs- und Bankverkehr,
 5. Vermögensanlagen und sonstige Finanzgeschäfte,
 6. Bemessung von Vorleistungen, ihre Verzinsung und Tilgung sowie über die Sicherheitsleistungen.
- (2) Die Verwaltungsvorschriften bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Teil IX

INKRAFTTRETEN

§ 54

Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung trat zum 01.10.1993 in Kraft.
- (2) Aufgrund der Währungsumstellung wurde diese Finanzordnung zum 01.01.2002 angepasst.
- (3) Aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften wird die Finanzordnung zum 01.01.2006 angepasst.
- (4) Die Finanzordnung wurde mit Wirkung zum 01.01.2010 an die Vorgaben des zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrags angepasst.
- (5) In der Finanzordnung wurden in § 44 (2) die Regelungen zum Umfang der Bildung eines Versorgungsstocks mit Wirkung zum 01.06.2016 an das KEF-Verfahren angepasst.
- (6) In der Finanzordnung wurde der § 49 (2) mit Wirkung zum 01.05.2023 ersatzlos gestrichen, im Hinblick auf §3 Absatz 2 des RFinStV.
- (7) Von den Vorschriften dieser Finanzordnung darf nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates abgewichen werden.